

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Antragstellers vom 12.12.2024

Ich bin der zuständige Richter in den Verfahren 39 F 239/23 SO und 39 F 235/23 UG. Ich habe die vorausgehenden Verfahren 39 F 221/22 EASO u. 39 F 238/23 EASO geführt.

Ich halte mich in den Verfahren für unvoreingenommen und neutral. Die Verfahren habe ich nach bestem Wissen und Gewissen, an der geltenden Verfahrensordnung ausgerichtet, geführt und dabei nach meiner Überzeugung das geltende Recht beachtet. Den Sachverhalt habe ich, wo notwendig, geklärt. Eine Missachtung von Beweisen, erst Recht eine systematische Missachtung von Beweisen vermag ich nicht zu erkennen.

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass ich im Verfahren 39 F 221/22 EASO ein von ihm vorgespieltes Video nur teilweise angeschaut habe, habe ich überhaupt keine Erinnerung daran, ob und wie ein Video angeschaut worden ist. Ich schließe das nicht aus, halte den Einwand für wenig aussagekräftig, meine Befangenheit in den jetzt zur Verhandlung anstehenden Verfahren zu begründen.

Die unter den Überschriften „Umgangsregelung und Schikanen“, „die Rolle von Frau Kuhn“, „Verleumdung durch Frau Brand“, „die Rolle der Sachverständigen“ dargestellten Ausführungen des Antragstellers betreffen kein Verhalten von mir.

Dass der Alkoholisierungsfall der Kindesmutter vom 2.9.2023 nicht berücksichtigt wurde, ist unzutreffend. Dieser führte zu einer Intervention des Jugendamts mit Fremdunterbringung des Kindes in einer Wohngruppe und Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (39 F 238/23 EASO). Weshalb dieser Vorfall keinen Eingriff in die Sorge der Mutter rechtfertigen konnte, ist im Beschluss vom 15.9.2023 im Verfahren 39 F 238/23 EASO nachzulesen. Dieser Beschluss lag dem Saarländischen Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren 6 UF 129/23 vor.

Ich sehe mich nicht als befangen.  
 Mit CamScanner gescannt